

Wegweiser



EMSCHERTAL-BERUFSKOLLEG
der Stadt Herne mit beruflichem Gymnasium



Kontakt

Grußwort

Liebe Schülerinnen und Schüler,

wir freuen uns, Sie am Emschertal-Berufskolleg zu begrüßen. Mit Hilfe dieser Schul- und Hausordnung soll Ihnen Ihr Alltag in der Schule erleichtert werden; bitte übernehmen Sie diese als festen Bestandteil Ihres Schulalltags.

Ralf Sagorny, Schulleiter
Susanne Stöhr, Stellv. Schulleiterin

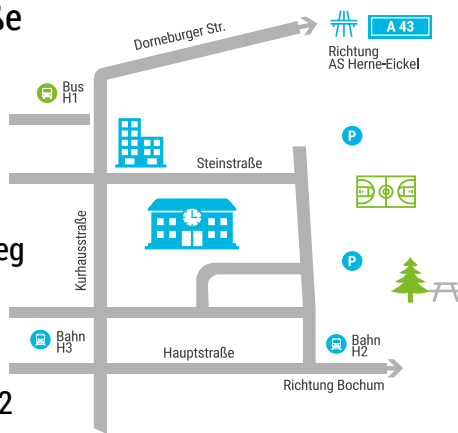
Standorte des Emschertal-Berufskollegs der Stadt Herne

Standort Steinstraße

Geschäftszimmer:
Frau Wrzeciono
Frau Bals

Emschertal-Berufskolleg
Steinstraße 22/17
44652 Herne

Telefon: 02323 16-3262
E-Mail: office@ebk-herne.de



Standort Westring

Geschäftszimmer:
Frau Ruhmann

Emschertal-Berufskolleg
Westring 205-213
44629 Herne

Telefon: 02323 16-2214
E-Mail: office2@ebk-herne.de



Webpräsenz

www.emschertal-berufskolleg.de



Social Media / Linktree



Leitmotiv



Leitmotiv

Unser Berufskolleg versteht sich als Kompetenzzentrum für die Vermittlung beruflicher Qualifikationen und allgemeinbildender Abschlüsse für Jugendliche und Erwachsene verschiedener Herkunftsländer und Kulturen. Unser Schulprogramm fordert deshalb von der Schulgemeinschaft die Unterstützung einer erfolgsorientierten Arbeits- und Lernkultur; dazu gehört die Förderung von Toleranz und Selbstkritik im Umgang mit deutschen und ausländischen Mitschülern.

Ein friedliches und gewaltloses Zusammenleben, die Ablehnung von Ausgrenzung und Rassismus sind Grundlagen des gemeinsamen Lernens. Auf der Grundlage eines erfolgreichen Beschlusses der Schulgemeinde im Schuljahr 2002/2003 wurde uns am 14. Juli 2003 der Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ verliehen, den wir bis heute tragen.

In einem Abstimmungsverfahren, das in den Jahren 2014 und 2015 durchgeführt wurde, und in das alle Schülerinnen und Schüler, sowie alle Lehrerinnen und Lehrer des ebk eingebunden waren, hat sich die Schulgemeinschaft dazu entschieden, das Schulleben am Emschertal Berufskolleg unter ein Motto zu stellen, und es anhand von Leitlinien für Lehrende und Lernende zu gestalten:

- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um, akzeptieren unsere Vielfaltigkeit und achten die individuellen Grenzen jedes Einzelnen.
- Wir kommunizieren im täglichen Miteinander sachlich und rücksichtsvoll.
- Wir helfen und unterstützen uns gegenseitig im Schulalltag.
- Wir fördern die individuelle persönliche, schulische und berufliche Entwicklung.
- Wir achten die Regeln des ebk und akzeptieren Konsequenzen.
- Wir gestalten unser Schulleben gemeinsam.

„EBK - Gemeinsam in die Zukunft!“

Schul- und Hausordnung

1. Geltungsbereich der Schul- und Hausordnung

Diese Schul- und Hausordnung gilt in allen zum Emschertal-Berufskolleg gehörenden Gebäuden (einschließlich der außerschulischen Lernorte) sowie allen Klassenräumen, Laboren, Werkstätten, Turnhallen und Schulhöfen. Verstöße gegen diese Ordnung können nach dem Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen auch mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

2. Unterrichtsorganisation am Emschertal-Berufskolleg der Stadt Herne

2.1 Unterrichts- und Pausenzeiten

Am Emschertal-Berufskolleg wird in drei Zeitblöcken von 7.30 Uhr bis 21.45 Uhr unterrichtet. Die grundsätzliche Pausenregelung kann sich durch eine flexible Unterrichtsorganisation, bedingt durch den fachlichen Ablauf, verändern. Es gelten die folgenden Unterrichts- und Pausenzeiten:

Vormittag		Nachmittag		Abend	
U.-Std	Unterrichtszeit	U.-Std	Unterrichtszeit	U.-Std	Unterrichtszeit
1	07:30 – 08:15	7	13:00 – 13:45	1	17:45 – 18:30
2	08:15 – 09:00	8	13:45 – 14:30	2	18:30 – 19:15
Pausenzeit 20 Minuten		Pausenzeit 20 Minuten		3	19:15 – 20:00
3	09:20 – 10:05	9	14:50 – 15:35	Pausenzeit 20 Minuten	
4	10:05 – 10:50	10	15:35 – 16:20	4	20:15 – 21:00
Pausenzeit 20 Minuten		Pausenzeit 20 Minuten		5	21:00 – 21:45
5	11:10 – 11:55	11	16:40 – 17:25		
6	11:55 – 12:40	12	17:25 – 18:10		
Pausenzeit 20 Minuten					

Sollte eine Lehrerin oder ein Lehrer zum vorgesehenen Unterrichtsbeginn nicht im Klassenraum sein, informiert der Klassensprecher oder sein Stellvertreter nach einer Wartezeit von 10 Minuten die Schulleitung durch das Geschäftszimmer, außerhalb der Bürozeiten eine Lehrerin oder einen Lehrer in einem benachbarten Raum. Über die Unterrichtsänderungen und die Vertretungsregelungen geben die Info-Bildschirme bzw. der persönliche Zugriff über Webseite oder Untis-App Auskunft.



2.2 Öffnungszeiten der Geschäftszimmer am Emschertal-Berufskolleg

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08:00 – 13:00 Uhr	08:00 – 13:00 Uhr	08:00 – 13:00 Uhr	08:00 – 13:00 Uhr	08:00 – 13:00 Uhr
14:00 – 15:00 Uhr	14:00 – 15:00 Uhr	14:00 – 15:00 Uhr	14:00 – 15:00 Uhr	

Während der Ferien ist an einem Schulstandort das Geschäftszimmer in der Zeit von 8:00 – 12:00 Uhr geöffnet. Die Schüler suchen die Geschäftszimmer nur zu den Pausenzeiten auf.



2.3 Beratung und Hilfe

Sprechzeiten und Räume der Beratungslehrkräfte, der SV und ihrer Verbindungslehrkräfte, der Sozialarbeit und der Schulseelsorge sind den Info-Tafeln zu entnehmen. Ebenso finden Sie Informationen auf der Homepage.

3. Verhalten im Gebäude und auf dem Schulgelände

Die Schulgemeinschaft verpflichtet sich zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Dazu müssen selbstverständliche Grundregeln eingehalten werden:

- Konflikte müssen gewaltfrei gelöst werden. Mögliche Ansprechpartner bei Konflikten sind: Klassensprecher, Klassenleitung, Schülersprecher, Verbindungslehrer zur SV, Schulleitung oder die jeweilige Stellvertretung. Lehrerrat, Sozialarbeiter und Schulseelsorger sind ebenfalls bei der Lösung von Konflikten behilflich.
- Das Schulgebäude, der Schulhof und seine Anlagen, die Schuleinrichtung und die von der Schule zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmittel sind Gemeineigentum. Sie sind pfleglich und sorgfältig zu behandeln (insbesondere die Schülertoiletten). Beschädigungen und Entwendung von Gemeineigentum können zu Schadensersatzansprüchen durch den Schulträger und zu strafrechtlicher Verfolgung führen.
- Das Emschertal-Berufskolleg ist eine rauchfreie Schule. Zuwiderhandlungen gegen diesbezüglich geltende Regelungen werden nach dem Schulgesetz mit Ordnungsmaßnahmen geahndet.
- Der Verzehr von Speisen ist innerhalb der Unterrichtsräume während des Unterrichts nicht gestattet. Für Fachräume gelten besondere Regelungen.
- Kommunikations- und Mediengeräte (z.B. Smartphones.) sind nicht mitzuführen bzw. während des Unterrichts auszuschalten.
- Das Mitbringen von Waffen ist gemäß Erlass des Kultusministers des Landes NRW vom 29.06.1977 verboten. Lehrerinnen und Lehrer haben das Recht sämtliche Waffen und gefährdende Gegenstände einzuziehen und zu konfiszieren.
- Der Genuss von alkoholischen Getränken oder berauschenden Mitteln ist verboten.
- Wenn Schülerinnen und Schüler während der Pausen und Freistunden das Schulgelände verlassen, entfällt die Aufsicht und es besteht kein Versicherungsschutz.
- Während der Pausen ist der Aufenthalt im Klassenraum nicht erlaubt. Aufenthaltsorte sind die Schulinnenhöfe bzw. die Cafeteria. An dem Standort/Steinstr. 22 ist der Aufenthalt in den Foyers Gebäude 4 und 1 gestattet. Darüber hinaus sind insbesondere für unterrichtsfreie Zeiten individuelle Regelungen mit den dann für die Aufsicht verantwortlichen Lehrern zu treffen.
- In den Laboren, Werkstätten und weiteren Fachräumen sind die Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und besondere Ordnungen einzuhalten.
- Erkennbare oder vermutete Gefährdungen sind den Lehrkräften oder der Schulleitung zu melden.
- Das Hausrecht wird von der Schulleitung, situativ von Lehrkräften und dem Hausmeister ausgeübt. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Schul- und Hausordnung

4 Verhalten im Unterricht und im Klassenraum

4.1 Leistungsbezogene Anforderungen

- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und mitzuarbeiten. Dies ist die Voraussetzung für einen gemeinsamen erfolgreichen Lehr- und Lernprozess.
- Störungsfreies Lernen und Arbeiten ist als Grundvoraussetzung von Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten.
- Erforderliche Unterrichtsmittel sind von den Schülerinnen und Schülern mitzubringen.

4.2 Fehlzeiten

Warum sollte ich keine unentschuldigten Fehlstunden verursachen?

- Unentschuldigte Fehlstunden werden auf meinem Schulzeugnis vermerkt. Sie geben Auskunft darüber, wie zuverlässig ich bin. Deshalb sollte ich keine unentschuldigte Fehlstunde haben.
- Falls ich unentschuldigte Fehlstunden verursache, werde ich es trotz guter Noten schwer haben, einen Ausbildungsplatz zu finden. Dazu reichen schon ganz wenige unentschuldigte Fehlstunden. Die Unternehmen lassen sich in der Regel **die letzten drei Zeugnisse** zeigen, um dies zu überprüfen.
- Falls ich unentschuldigte Fehlstunden verursache, könnte es sein, die Klasse oder sogar die Schule verlassen zu müssen.
- Falls ich unentschuldigte Fehlstunden verursache, laufe ich in Gefahr, dass ich oder meine Eltern sehr hohe Geldstrafen zahlen müssen (§126 Absatz 2, Schulgesetz).

Logische Konsequenz:

In meinem eigenen Interesse halte ich mich an die nachfolgend aufgeführten Regeln. Dann ist alles gut und ich **bekomme** keine Schwierigkeiten!

Was muss ich tun, um meine Fehlzeiten zu entschuldigen?

- Ich muss jede Fehlzeit unaufgefordert schriftlich bei meiner Klassenleitung entschuldigen.
- Für jede Fehlzeit habe ich 7 Tage Zeit, um meine Entschuldigung einzureichen. Halte ich mich nicht an diese Frist, gilt meine Fehlzeit als unentschuldigt. Die Frist beginnt ab dem ersten Fehltag.
- Ich entschuldige mich immer schriftlich mit einem offiziellen Beleg. Ein offizieller Beleg ist zum Beispiel eine amtliche Bescheinigung einer Behörde, eine betriebliche Bescheinigung (Vorstellungsgespräch, Praktikumsbescheinigung), ein ärztliches Attest oder eine Entschuldigung mit dem **Entschuldigungsformular**.
- Nach mehr als einem Krankheitstag sollte ich einen Arzt aufsuchen.
- Bei hohen Fehlzeiten, insbesondere bei Leistungsüberprüfungen, die nicht durch einen offiziellen Beleg entschuldigt sind, kann mir eine Attestpflicht auferlegt werden.
- Wenn ich durch meine Abwesenheit eine schriftliche Leistungsüberprüfung versäumt habe, habe ich grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Nachschreibtermin. Ich muss mich möglicherweise einer Leistungsfeststellungsprüfung unterziehen.



Weitere Details regelt meine Klassenleitung.

Entschuldigungsformular: Hilfe zum Ausfüllen

Merle Musterfrau
Musterstraße 1
12345 Musterhausen

Hier schreibe ich
meinen Namen und
meine Adresse auf

Musterhausen, 24.09.2024

Hier schreibe ich meinen
Wohnort und das
aktuelle Datum auf

Emschertal-Berufskolleg
z. H. Frau Musterteacher

Steinstraße 22 oder: Westring 202-213
44652 Herne 44629 Herne

Hier schreibe ich meine
Klassenleitung auf und wo ich
zur Schule gehe

Entschuldigung für mein Unterrichtsversäumnis

Sehr geehrte Frau Musterteacher,

Hier schreibe ich meine Klassenleitung auf

am Dienstag, 24.09.2024
konnte ich aus folgendem Grund nicht am Unterricht
teilnehmen:

Hier schreibe ich den Tag meines
Fehlens auf

Hier kreuze ich das Zutreffende an
und begründe mein Fehlen

- Krankheitsbedingt
Ab dem zweiten Krankheitstag soll ein Arzt aufgesucht werden.
- Persönlicher Grund: _____
Ich habe mit meiner Klassenleitung im Vorfeld meiner Abwesenheit geklärt,
dass meine Fehlzeit entschuldigt wird.
- Behördlicher Termin wegen: _____

Ich bitte dies zu entschuldigen.
Meine Angaben entsprechen der Wahrheit.

Hier unterschreibt einer meiner
Erziehungsberechtigten mit Angabe seiner/ihrer
Adresse und seiner/ihrer Telefon-Nummer

Mit freundlichen Grüßen

Merle Musterfrau
Unterschrift Schüler/in

Valerie Musterfrau
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Hier unterschreibe ich

Valerie Musterfrau (Mutter)
Musterweg 5
67891 Musterstadt
Telefon: 0172 123 456

Schul- und Hausordnung

4.3 Beurlaubung und Praktika

Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Unterricht ist nur ausnahmsweise möglich, wenn ein wichtiger Grund vorhanden ist. Den Antrag dazu reiche ich spätestens sieben Unterrichtstage vor dem Urlaubstermin schriftlich im Geschäftszimmer ein. Die Schulleitung entscheidet, ob der Antrag genehmigt wird. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht genehmigt. Eine Beurlaubung unmittelbar vor bzw. im Anschluss an die Ferienzeiten ist nicht möglich.

Praktika

Schülerinnen und Schüler, die im Praktikum sind und somit nicht in der Schule unterrichtet werden, haben ihre Klassenleitung, ggf. die Praxisanleitung und den Praktikumsbetrieb umgehend zu informieren, sobald sie wissen, dass sie im Praktikumsbetrieb fehlen werden. Praktika werden von der Bildungsgangkonferenz geregelt.

4.4 Ordnungsmaßnahmen

Gemäß §53 Absatz 3 SchulG ist als Ordnungsmaßnahme unter anderem der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen möglich. Die ausgeschlossene Schülerin / der ausgeschlossene Schüler ist dazu verpflichtet aus eigener Initiative alle versäumten Unterrichtsinhalte eigenständig nachzuarbeiten. In diesem Zeitrahmen anfallende Klassenarbeiten müssen an einem Nachschreibetermin nachgeholt werden.

4.5 Ordnung in den Unterrichtsräumen

Nach Unterrichtsschluss ist der Klassenraum aufzuräumen, die Whiteboards zu säubern und die Beleuchtung auszuschalten. Die Fenster sind zu schließen und die Stühle nach Anweisung hochzustellen.

5. Verhalten im Gefahrenfall

5.1 Alarmfall

- Das Alarmsignal wird durch ein mehrmaliges Klingelzeichen oder durch eine Handsirene gegeben.
- Beim Alarmsignal ist den Anweisungen der Lehrkräfte oder der Lautsprecherdurchsagen Folge zu leisten. Im Brandfall ist grundsätzlich das Schulgebäude auf den vorgeschriebenen Fluchtwegen zu verlassen. Danach sind die vorgesehenen Sammelplätze unverzüglich aufzusuchen.
- Willkürlich ausgelöster Alarm führt zur Strafanzeige und zu Schadensersatzforderungen.

5.2 Verhalten im Notfall

- Grundsätzlich ist jeder verpflichtet, „Erste Hilfe“ zu leisten.
- Das Geschäftszimmer ist zu benachrichtigen. Es veranlasst die weiteren Schritte.

Schul- und Hausordnung

6. Sicherheits- und Haftungshinweise/Vorgaben für Schadensfälle

- Die Schülerinnen und Schüler unserer Schule sind auf dem direkten Schulweg (hin und zurück) durch die Stadt Herne grundsätzlich versichert. Bei Sachschäden an Fahrzeugen (PKW, Motorräder, Mofas) auf dem Schulweg tritt keine Haftung ein. Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf die Person der Schülerin bzw. des Schülers.
- Bei der Benutzung o.g. Fahrzeuge gilt als Voraussetzung, dass der Schulweg länger als 5,0 km ist. Ein Fahrrad darf bereits ab 2,0 km eingesetzt werden. Schülerinnen und Schüler, die trotz Schülerfahrkarte mit dem Fahrrad kommen, haben keinen Versicherungsschutz für ihr Fahrrad.
- Im Sportunterricht sind Sportkleidung und geeignetes Schuhwerk zu tragen.
- Für abhanden gekommene bzw. beschädigte Wertsachen und Kleidung wird grundsätzlich keine Haftung übernommen. In Ausnahmefällen wird die Rechtslage durch den Schulträger überprüft.
- Alle infrage kommenden Personen- und Sachschäden sind grundsätzlich über die Klassenleitung unverzüglich im Geschäftszimmer der Schule zu melden.

7. Schülerbücherei – Internet

Öffnungszeiten und Ansprechpartner werden auf den Info-Tafeln genannt. Die Benutzung setzt das Anerkennen und die Respektierung der jeweiligen Nutzerordnung voraus.

8. Ausgehändigte Schulbücher

Das ebk händigt den Schülerinnen und Schülern bestimmte Bücher als Leihgabe aus, welche mit einem Schulstempel gekennzeichnet sind und weiterhin Eigentum des ebk bleiben. Jede Schülerin und jeder Schüler verpflichtet sich, diese Bücher nach Beendigung des besuchten Bildungsganges in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Falls Bücher verloren gehen oder über den normalen Gebrauch hinaus beschädigt werden, muss der entsprechende Schüler bzw. müssen die Erziehungsberechtigten diese ersetzen.

9. Auskunftsregelung bei volljährigen Schülern

Schülerinnen und Schüler, die bereits vor Beginn ihrer Schulzeit am ebk volljährig sind bzw. während ihrer Schulzeit volljährig werden, müssen rechtzeitig schriftlich widersprechen, falls sie nicht wollen, dass ihre Eltern vom ebk über ihre Leistungen, ihr Verhalten bzw. sonstige schulische Belange in Kenntnis gesetzt werden. Dieser Widerspruch ist von der betreffenden Schülerin bzw. dem betreffenden Schüler sowie von den Eltern zu unterschreiben und im Geschäftszimmer einzureichen.

10. Berücksichtigung des Umweltschutzgedankens

Aktiver Umweltschutz am Emschertal-Berufskolleg der Stadt Herne ist für alle am Schulleben Beteiligten eine Selbstverständlichkeit.

Schul- und Hausordnung

11. Medienvertrag

Jede Schülerin und jeder Schüler gestattet dem Emschertal-Berufskolleg der Stadt Herne die Medien (Fotos, Videos, Tonaufnahmen) welche ein Vertreter des Emschertal-Berufskollegs während Schulveranstaltungen, im Schulalltag oder im Rahmen des Unterrichts aufgenommen hat, für Veröffentlichungen zu verwenden. Auf den Medien kann der Schüler als Einzelperson oder in einer Gruppe abgebildet sein. Ein Widerspruch gegen den Medienvertrag ist in schriftlicher Form an die Schulleitung zu richten.

12. Bildungsbeitrag

Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen Bildungsbeitrag von 20,- Euro (10,- Euro Teilzeitklassen) pro Schuljahr zu entrichten. Der Beitrag wird von der Klassenleitung eingesammelt.

13. Parkordnung

Die Schülerinnen und Schüler müssen bei der Anreise mit einem eigenem PKW ausgewiesene Parkplätze nutzen. Lehrerparkplätze sind ausschließlich für Lehrkräfte vorgesehen.

14. Werkstattordnung

Von den Maschinen und Werkzeugen, die in der Werkstatt benutzt werden, gehen teilweise erhebliche Verletzungsgefahren für Personen aus.

Ich halte mich ausnahmslos an folgende Regeln:

- Niemals Maschinen in Betrieb nehmen, für die keine Unterweisung in Bedienung und Arbeitsschutz erfolgt ist.
- Die Betriebsanweisungen dieser Anlagen oder Maschinen immer beachten.
- Persönliche Schutzausrüstung verwenden (Arbeitssicherheitsschuhe sind ständig zu tragen).
- Den Arbeitsplatz sauber halten und nach jedem Unterricht aufräumen.
- Während des Unterrichts nicht essen oder trinken.
- Vom Bildungsgang ausgeliehene Werkzeuge sind sofort zurückzugeben.
- Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist zu folgen.

Die vorliegende Schul- und Hausordnung kann nur dann dem Leitmotiv gerecht werden, wenn alle Beteiligten nicht nur ihre Vorgaben beachten und befolgen, sondern auch den ihr innewohnenden Geist wirksam werden lassen, der das Emschertal-Berufskolleg als das gewünschte Haus des Lernens zeigt.

Ralf Sagorny
Schulleitung

Susanne Stöhr
Stellv. Schulleiterin

Infektionsschutz

Informationen für SchülerInnen, für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Wenn Sie /Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung haben /hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (KiGa, KiTa, Heime o.ä.) besuchen /besucht, können Sie /kann es andere Schüler, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten und Verhaltensweisen, aber auch über das in diesem Fall übliche Vorgehen, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht, unterrichten.

In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Allerdings bestehen in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der unten genannten Erkrankungen. Nur Offenheit und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit können das schnelle Ausbreiten dieser Infektionen verhindern. Das Gesetz bestimmt, dass Sie / Ihr Kind die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen dürfen /darf, wenn...

1. ...Sie /es an einer schweren Infektion erkrankt sind /ist. Dies sind nach dem Gesetz Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien.
2. ...eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann; darunter fallen Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis A.
3. ...ein Kopflaus-Befall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist. Bei ernsthaften Erkrankungen sollte immer der Rat Ihres Hausarztes eingeholt werden, z.B. bei hohem Fieber, auffallender Abgeschlagenheit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen. Der Arzt wird Ihnen bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt, werden konnte darüber Auskunft geben, ob Sie /Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Wenn Sie /Ihr Kind zu Hause bleiben müssen /muss, so benachrichtigen Sie uns unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektion vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten sind bereits ansteckend, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Das bedeutet, dass Sie /Ihr Kind bereits Mitschüler, Lehrer angesteckt haben können /kann, wenn Sie /es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben müssen /muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der /die übrigen Schüler und Lehrer anonym über das Vorliegen einer Infektion informieren.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer der oben genannten Infektionen leidet, können weitere Mitglieder des Haushalts diese Erreger schon aufgenommen haben und weitergeben, ohne selbst erkrankt zu sein. In diesem Fall müssen Sie /muss Ihr Kind ebenfalls zu Hause bleiben.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt ein solcher Impfschutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen aufheben.

Bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen, aber auch der Allgemeinheit dient. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an Ihren Hausarzt.

Unterrichtsbefreiung

Informationen der Schulleitung zu religiösen Feiertagen

Ein generelles Arbeits- und Schulfrei für z.B. traditionelle Fastenbrechen am Ende des Ramadans oder anlässlich des islamischen Opferfests lehnt die Landesregierung bislang ab: „Das Land plant keine weitere gesetzliche Anerkennung von religiösen Feiertagen“, so ein Sprecher der Landesregierung.

Schülerlass erlaubt Beurlaubung

In Nordrhein-Westfalen gibt es per Gesetz nur christliche Feiertage. Die Landesregierung hofft auf ein Entgegenkommen der Arbeitgeber: Sie sollen ihren Mitarbeitern ermöglichen, an religiösen Feiern teilzunehmen. In den nordrhein-westfälischen Schulen gibt es dieses Entgegenkommen bereits seit 1980. Ein Runderlass aus diesem Jahr regelt, dass Schüler für religiöse Feiertage beurlaubt werden können (siehe BASS 12-52 Nr. 1). Die Voraussetzung: Das „Gebot der Feiertagsheiligung“

muss in der Religionsgemeinschaft verankert sein, dazu muss nachgewiesen werden, dass der Schüler auch wirklich Mitglied dieser Religionsgemeinschaft ist. Als Beispiele führt der Erlass das muslimische Ramadanfest und das Opferfest an, für das jeder Schulleiter seine Schülern für einen Tag beurlauben darf. Ist diese Genehmigung einmal erteilt, gilt sie für die gesamte Schulzeit.

Somit müssen die Schülerinnen und Schüler eine Befreiung über die Schulleitung mindestens 7 Unterrichtstage vorher beantragen. Diese wird jeweils als Einzelfall geprüft. Weiterhin gilt dann, dass bei einer Befreiung zum Opferfest automatisch keine weitere Befreiung (z.B. Zuckerfest) möglich ist.

Vorlage für einen Antrag auf Unterrichtsbefreiung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir für

unsere Tochter / unseren Sohn _____ (Name und Klasse des Kindes)

Die Befreiung vom Unterricht am _____ (Datum der Beurlaubung)

anlässlich:

Fastenbrechen/Ramadan

Opferfest oder

_____ (siehe in Termine zu BASS 12-52 Nr. 1)

Ort/Datum Unterschrift des Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers



VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER des Emschertal-Berufskollegs der Stadt Herne

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

auch im Namen des Fördervereins des Emschertal Berufskollegs heißen wir Sie herzlich willkommen. Jedes Jahr finden am EBK nicht nur Aktivitäten innerhalb einer Klasse, sondern auch klassenübergreifende Fahrten und Projekte statt: Gedenkstättenfahrten, Musik- und Kunstprojekte, Fahrradtouren u.v.m.

Der Förderverein unterstützt die Schule bei der Durchführung dieser Aktionen und Projekte. Viele Aktionen am Emschertal Berufskolleg wären ohne die Unterstützung des Fördervereins nicht möglich.

Der Förderverein unterstützt im Wesentlichen finanziell, indem sowohl zielgerichtet Spenden für ein Projekt gesammelt und als auch die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder eingesetzt werden. Der Verein ist seinerseits auf Einzelspenden und auf die Unterstützung seiner Mitglieder angewiesen, um den Schülern und Lehrern des Emschertal Berufskollegs dabei zu helfen, ein attraktives Schulleben zu gestalten.

Sowohl Ihre Spende auf das Konto IBAN: DE 85 4306 0129 0171 5315 00, als auch die Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, da der Förderverein als gemeinnützig anerkannt ist. Bei Spenden über 50,- Euro stellen wir daher gerne eine Spendenquittung aus, bei Beträgen unter 50,- genügt den Finanzämtern in der Regel ein Kontoauszug.

Sehr gerne würden wir Sie auch als Mitglied des Vereins begrüßen, dazu müssen Sie lediglich den auf der Rückseite angefügten Antrag ausfüllen und bei Ihrem Klassenlehrer abgeben.

Sollten Sie Fragen zum Förderverein haben, schreiben Sie uns an unter:

foerderverein@ebk-herne.de oder sprechen Sie Ihren Klassenlehrer an.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche und interessante Zeit am EBK voller neuer und lehrreicher Erfahrungen. Der Vorstand des Vereins der Freunde & Förderer des EBK





VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER des Emschertal-Berufskollegs der Stadt Herne

Freunde und Förderer des Emschertal-Berufskollegs
der Stadt Herne e.V.
Steinstraße 22
44652 Herne

Beitrittserklärung

Hiermit beantrage ich,

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

E-Mail: _____

die Mitgliedschaft im Verein der Freunde und Förderer des Emschertal-Berufskollegs e.V.

Jahresbeitrag € _____ (mind. €18,-).

Zahlungstermin jährlich zum 01.03.

Im ersten Jahr der Mitgliedschaft erfolgt die erste Zahlung spätestens 10 Tage nach Bestätigung der Mitgliedschaft.

Ich werde für den Mitgliedsbeitrag bei meiner Bank einen Dauerauftrag einrichten und die oben angegebenen Zahlungstermine beachten.

Bankverbindung:

Volksbank Bochum Witten eG
IBAN: DE 85 4306 0129 0171 5315 00
BIC: GENODEM1BOC

Datenschutz gemäß Art. 13 EU-DSGVO (Datenschutzgrundverordnung des Europäischen Parlaments)

Hiermit willige ich ein, dass die hier von mir freiwillig angegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich für die Verwaltung der Mitgliedschaft von den nachfolgend genannten Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung und Datenschutz

Verein der Freunde und Förderer des Emschertal-Berufskollegs der Stadt Herne vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Lars Willmes, Westring 205 - 213, 44629 Herne

E-Mail: foederverein@ebk-herne.de

2. Rechte als Betroffener

In Bezug auf die von Ihnen erhobenen Daten steht es Ihnen jederzeit frei, von Ihrem Recht auf Berichtigung (Art. 16 EU-DSGVO), auf Löschung (Art. 17 EU-DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO), auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO) und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 EU-DSGVO) Gebrauch zu machen.

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

1. Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden der Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) EU-DS-GVO.
2. Zum Zwecke der Beitragsverwaltung wird die Bankverbindung verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) EU-DS-GVO.
3. Zum Zwecke der Information über das Vereinsgeschehen nutzt der Verein die Postadresse/E-Mail-Adresse der Mitglieder. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. f) EU-DS-GVO.

4. Speicherdauer

1. Die für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten (Vorname, Name, Anschrift) werden 10 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht (hier gilt wegen der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für den Mitgliedsbeitrag die gesetzliche Aufbewahrungsfrist).
2. Die für die Beitragsverwaltung notwendigen Daten (Vorname, Name, Anschrift, Bankverbindung) werden nach 10 Jahren gelöscht.
3. Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht, sofern dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Darüber hinaus steht Ihnen als Betroffener grundsätzlich das Recht zu, Beschwerde bei der zuständigen Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit einzulegen.

Die Informationen gemäß Artikel 13 EU-DSGVO genommen.

Ort, Datum

Unterschrift